

Honorardruck und Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Urs Bertschinger

Revisoren und die Revisionsaufsichtsbehörde stellen bei den Revisionsdienstleistungen einen andauernden, erheblichen Honorardruck fest. In diesem Zusammenhang fällt das Augenmerk auf das Qualitätsziel des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle muss zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit für eine angemessene Entschädigung der Revisionsdienstleistungen kämpfen. Ein Missverhältnis zwischen Preis und Revisionsdienstleistungen kann die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zumindest dem Anschein nach in Frage stellen. Die adäquate Entschädigung der Revisionsstelle bildet Bestandteil eines wirksamen externen Kontrollumfeldes. Hier steht auch der Verwaltungsrat bzw. der Revisionsausschuss (Audit Committee) in der Pflicht. Eine unangemessen tiefe Entschädigung von Revisionsdienstleistungen kann als Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b Obligationenrecht erscheinen. Nach der gesetzlichen Ordnung sind zudem die Aktionäre in der Lage, in die Preisbildung für Revisionsdienstleistungen einzugreifen. Angesichts der Bedeutung der Abschlussprüfung in der Governance der Gesellschaften können aufsichtsrechtliche Regeln zur Preisbildung für Revisionsdienstleistungen unter dem Gesichtspunkt des Anleger- und Funktionsschutzes nicht a priori ausser Betracht fallen. Da staatliche Preisregeln kein Patentrezept darstellen, ist die Entwicklung des Honorardrucks einstweilen aufmerksam weiter zu beobachten.

Les réviseurs et l'autorité de surveillance en matière de révision constatent que les honoraires pour les prestations en matière de révision sont soumis à une pression constante et importante. Dans ce contexte, l'attention se porte sur l'objectif de qualité poursuivi par la loi sur la surveillance de la révision. Afin de préserver son indépendance, l'organe de révision doit batailler pour une rémunération équitable des prestations en matière de révision. Une disproportion entre le prix et les prestations en matière de révision peut remettre en cause, du moins en apparence, l'indépendance de l'organe de révision. La rémunération adéquate de l'organe de révision fait partie intégrante d'un environnement de contrôle externe efficace. Il s'agit ici aussi d'un devoir du conseil d'administration ou du comité de révision (audit commitee). Une rémunération inappropriée et trop basse des prestations en matière de révision peut apparaître comme une carence dans l'organisation au sens de l'art. 731b du code des obligations. Selon l'ordre juridique, les actionnaires sont par ailleurs en mesure d'intervenir dans la formation des prix pour les prestations en matière de révision. Etant donné l'importance de l'audit pour la gouvernance des entreprises, il convient a priori de ne pas écarter les règles du droit de la surveillance relatives à la formation du prix des prestations en matière de révision sous l'angle de la protection des investisseurs et de la sauvegarde de la fonction. Les règles de prix étatiques n'étant pas un remède miracle, il faut pour l'heure continuer de suivre de près l'évolution des honoraires et la pression exercée sur ceux-ci.

Inhaltsübersicht

I. Äussere und innere Unabhängigkeit
II. Honorierung durch den Prüfkunden als systemimmanente Schwäche der Unabhängigkeit der Revisionsstelle
III. Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen
  1. Honorardruck und Gefährdung der erforderlichen Sorgfalt
  2. Honorardruck in der Europäischen Union
IV. Honorardruck und Sorgfaltspflicht des Abschlussprüfers
  1. Allgemeine Standards zur Honorierung und Fakturierung
  2. Unzulässiges Pauschalhonorar für Revisionsdienstleistungen
  3. Überwälzung von Zusatzaufwendungen
  4. Honorare für Zusatzdienstleistungen
  5. Revisionshonorar und Haftung
V. Honorardruck und Sorgfaltspflicht der geschäftsführenden Organpersonen
VI. Honorardruck und Organisationsmangel
  1. Einordnung des Honorardrucks beim Organisationsmangel
  2. Handlungsspielraum der Revisionsstelle
VII. Honorardruck auf die Revisionsstelle und Kompetenz der Generalversammlung des Prüfkunden
VIII. Honorardruck und Abstützung der Revisionsstelle auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden
  1. Nutzung von Arbeiten der internen Revision
  2. «Direct assistance»
  3. Exkurs: Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen und Abstützung auf Arbeiten der internen Revision
IX. Investoren und Audit Committees im Fokus der Revisionsaufsichtsbehörde
X. Ausblick

I. Äussere und innere Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gilt als Kardinalvoraussetzung der Abschlussprüfung. Es verwundert deshalb nicht, dass die Revisoren in den letzten Jahrzehnten mit zunehmend strengeren Massstäben zur Unabhängigkeit konfrontiert wurden. Die Aktienrechtsrevision von 1991 hatte den rudimentären altArt. 727c OR hervorgebracht. Erst mit der umfassenden Neuordnung des Revisionsrechts von 2008 kam neben dem allgemeinen Grundsatz der Unabhängigkeit der Revisionsstelle für die ordentliche Revision ein umfangreicher Katalog von Unvereinbarkeitstatbeständen ins Gesetz. Zudem waren und sind die Bestimmungen der Selbstregulierung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer zu beachten[1]. Der ordentlich oder eingeschränkt prüfende Revisor muss sich nach den geltenden Gesetzesbestimmungen sein Prüfungsurteil unabhängig bilden. Die Unabhängigkeit darf weder

Urs Bertschinger, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich, Professor an der Universität St. Gallen.

[1] Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RzU), Ausgaben 2001 und 2007.

tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein[2]. Die Gesetzesmaterialien heben hervor, dass die Revision eines einwandfreien Abschlusses durch eine subjektiv unvoreingenommene Revisionsstelle sich für Dritte als *«wertlos»* erweist, wenn nach aussen hin die Glaubwürdigkeit der Revision durch Umstände beeinträchtigt wird, die den Anschein einer mangelnden Unabhängigkeit der Revisionsstelle begründen[3]. Die Anscheinsproblematik erfährt damit eine besondere Betonung.

Die Revisionsaufsichtsbehörde stellt im Tätigkeitsbericht 2011 fest, dass nicht massgebend ist, was eine durchschnittliche Betrachterin tatsächlich weiss, sondern wie ein Sachverhalt mit Blick auf die Unabhängigkeit und auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung beurteilt würde, wenn die durchschnittliche Betrachterin Kenntnis der relevanten Umstände hätte[4]. Die Unabhängigkeit des Revisors aufgrund des blossen Anscheins beurteilt sich folglich unter der *Annahme vollständiger Transparenz*[5]. In diesem Sinne führt das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom Juni 2012 aus, dass aus der Sicht Dritter bedeutende Schulden des Revisors genügen können, *«à jeter un doute sur l'indépendance et l'objectivité du recourant, à tout le moins en apparence, portant ainsi atteinte à la crédibilité des révisions qu'il aura exécutées»*[6].

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle für eine ordnungsgemässe Erbringung von Revisionsdienstleistungen betrachtet die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) die Unabhängigkeit der Revisoren seit Jahren als Schwerpunktthema[7]. Die strategischen Ziele 2012–2015 der Revisionsaufsichtsbehörde beziehen sich ebenfalls auf den Grundsatz der Unabhängigkeit und halten fest, dass im Falle von «wesentlichen Verstössen» angemessene Massnahmen ergriffen werden[8].

Seit einiger Zeit wird von den Revisionsstellen und der Revisionsaufsichtsbehörde ein erheblicher Honorardruck beklagt. Im Folgenden wird auf diejenigen Aspekte der Unabhängigkeit der Revisionsstelle eingegangen, die sich aus dem Honorardruck ergeben können.

II. Honorierung durch den Prüfkunden als systemimmanente Schwäche der Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bedient im Rahmen von Revisionsdienstleistungen ihren Kunden. Wünsche darf sie ihm nur insoweit erfüllen, als dies die Erfüllung des Prüfungsauftrages nicht in Frage stellt. Wenngleich niemand in der geprüften Gesellschaft ein schutzwürdiges Interesse an einem Revisionsbericht haben kann, der aus Gefälligkeit etwa gewisse Unzulänglichkeiten in der Jahresrechnung nicht kritisiert, können sich zwischen der auftraggebenden Gesellschaft und der Revisionsstelle Spannungen ergeben, zum Beispiel in Einzelfragen des Jahresabschlusses[9]. Da die Revisionsstelle von der Gesellschaft entschädigt wird, liegen Druckversuche, welche die Begleichung ausstehender Revisionshonorare durch die Gesellschaft mit der Erteilung eines vorbehaltlosen Prüfungstestates durch die Revisionsstelle verknüpfen, im Bereich des Möglichen.

Im Schrifttum wurde bereits wiederholt auf diese systembedingte Abhängigkeit der Revisionsstelle hingewiesen, was schon zur Schlussfolgerung führte, dass andere Objektivitätsrisiken im Lichte der Honorarabhängigkeit der Revisionsstelle zu würdigen seien[10]. In diesem Sinne determiniert die systemimmanente Honorarabhängigkeit der Revisionsstelle die Independence in Appearance, was sowohl über Art. 728 Abs. 1 OR bzw. Art. 729 Abs. 1 OR als auch über Einzeltatbestände, etwa die «wirtschaftliche Abhängigkeit» gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 5 OR, einfliessen kann. Da die Honorierung der Revisionsstelle durch den Prüfkunden festen Bestandteil des Prüfwesens bildet, vermögen etwa die ausstehenden Honorare einer laufenden Abschlussprüfung von Rechts wegen grund-

---

2 Art. 728 Abs. 1 OR und Art. 729 Abs. 1 OR.

3 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004, BBl 20. Juli 2004, 4018.

4 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 40.

5 Dazu schon Urs Bertschinger, Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten und der ordentlichen Revision – Gleichlauf und Differenz, AJP/PJA 2012, 1222 ff.

6 Bundesverwaltungsgericht B-8823/2010 vom 13. Juni 2012, E. 5.4.2, wo das Gericht unter anderem auch erwägt, dass aufgrund der schuldenbedingten gesteigerten wirtschaftlichen Abhängigkeit des Revisors die Möglichkeit bestehe, «qu'il accepte des mandats et les exécute sans faire preuve de toute la diligence et le sérieux que l'on serait en droit d'attendre de lui», vgl. auch E. 5.4.1.

7 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 39.

8 Vgl. Ziff. 2.2 der Strategischen Ziele 2012–2015 der RAB unter dem Titel «Risikopolitik und Risikomanagement», verfügbar auf www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/Dokumentation.

9 Vgl. schon BGE 99 Ib 104, E. 5.

10 Vgl. etwa Jean Nicolas Druey, Die Unabhängigkeit des Revisors, SZW 2007, 446; Daniel Christian Pfiffner, Revisionsstelle und Corporate Governance, Zürich 2008, Rz 662 ff., der zwecks Elimination dieser «systemimmanenten Grenze der Unabhängigkeit» bloss die Verstaatlichung der Abschlussprüfung sieht (Rz 663).

sätzlich keinen negativen Anschein eines Dritten zu rechtfertigen[11].

Hinsichtlich der Finanzintermediäre hat das Länderexamen des Internationalen Währungsfonds (IWF) für die Schweiz im Jahre 2010 unter anderem Folgendes ergeben[12]: *«The independence of the external auditors should be better ensured. For example, payments to auditors should come directly from FINMA. This will clarify lines of control and reinforce the auditors' public responsibilities.»* Die Idee, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Prüfgesellschaften entschädigen soll, hat bislang keinen Niederschlag in den regulatorischen Entwicklungen gefunden[13]. Die Finanzierung der Prüfungshonorare über eine Aufsichtsabgabe und die Honorierung der Revisionsstellen durch die Revisionsaufsichtsbehörde – insbesondere bei Publikumsgesellschaften[14] – entspräche dem erwähnten Anliegen des IWF ausserhalb der Finanzmarktgesetze[15]. Damit würde der Honorarabhängigkeit der Revisionsstelle die Spitze gebrochen. In diesem Szenario müsste die Aufsichtsbehörde allerdings bereits beim Abschluss des Engagement Letters zur Abschlussprüfung zwischen den Prüfkunden und der Revisionsstelle massgeblich Einfluss nehmen, sodass das Prüfwesen für den «financial audit» verstärkt vom privatrechtlichen in den öffentlichrechtlichen Bereich verlagert würde[16]. Dies ist derzeit keine valable Option. Stattdessen sind – wie sich nachstehend zeigen wird – andere Mittel auszuschöpfen, um einer allfälligen Beeinträchtigung der Qualität von Revisionsdienstleistungen aufgrund übermässigen Honorardrucks entgegen zu treten.

III. Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen

1. Honorardruck und Gefährdung der erforderlichen Sorgfalt

Die Revisionsaufsichtsbehörde ortet in ihrem Tätigkeitsbericht 2011 einen Honorardruck, den sie aufgrund der erhöhten Komplexität im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld als *«besorgniserregend»* einstuft[17]. Die Revisionsbranche sieht sich auch selbst *«tendenziell einem starken Honorardruck ausgesetzt»*[18], wobei dieser Zustand schon als *«Commodity-Falle»* bezeichnet wurde[19]. Um den Trend in der Entwicklung der Revisionshonorare zu erfassen, hat die Revisionsaufsichtsbehörde bei den fünf grössten staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen Kennzahlen erhoben[20]. «Mit grosser Aufmerksamkeit» beobachtet sie die Entwicklung des durchschnittlichen Jahresumsatzes pro Partner, da bei abnehmenden Revisionshonoraren das Risiko steige, dass qualitative Ziele den finanziellen Zielen untergeordnet werden[21]. Bereits im Tätigkeitsbericht 2009 hat die Revisionsaufsichtsbehörde den erhöhten Konkurrenz- und Preisdruck bei Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften als *«beunruhigend»* bezeichnet und festgestellt, dass die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen ihre zusätzlichen Aufwendungen für die Abdeckung von erhöhten Prüfungsrisiken sowie die gestiegenen regulatorischen Anforderungen nicht in vollem Umfang ihren Prüfkunden weiterbelasten können[22].

Die Revisionsaufsichtsbehörde hält im Tätigkeitsbericht 2011 auch fest, dass die Revisionsunternehmen bei der Bemessung des Revisionshonorars grundsätzlich frei sind, die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkei-

---

11 Vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 2 OR zur wesentlichen Forderung der Revisionsstelle gegenüber der Gesellschaft; zur Fakturierung von Revisionshonoraren unter IV.1. und zum Umgang mit offenen Honoraren einer bereits abgeschlossenen Prüfung unter VI.2. letzter Abschnitt.

12 Vgl. Switzerland – 2010 Article IV Consultation, Conclusions of the Mission, 23. März 2010, Ziff. 17, verfügbar auf http://www.imf.org/external/np/ms/2010/032310.htm.

13 Im FINMA-Bericht «Prüfwesen 2012» vom 23. Dezember 2011, 9, wird festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung der Aufsichtsprüfung unter anderem auch die direkte Mandatierung der Prüfgesellschaften durch die FINMA geprüft, aber verworfen wurde.

14 Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR.

15 Vgl. für eine Übersicht der Finanzmarktgesetze Art. 1 Abs. 1 FINMAG.

16 Entsprechende Überlegungen finden sich auch im Grünbuch der Europäischen Kommission, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 13. Oktober 2010, 13.

17 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 9 f.

18 Otto Wyss/Kurt Schüle, Moderate Entwicklung der Revisionshonorare in der Schweiz, Ergebnisse einer Umfrage der Treuhand-Kammer, Schweizer Treuhänder 2010, 631.

19 Dazu Roger Neininger, In der «Commodity-Falle», Handelszeitung, 6. Oktober 2011, 65.

20 Der Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, 30. November 2011, hält in Ziffer 22 der Erwägungen fest, dass den zuständigen Behörden ergänzende Informationen zu den Prüfungshonoraren zur Verfügung gestellt werden sollten, um ihnen die Aufsichtstätigkeit zu erleichtern. Gemäss Art. 27 des Verordnungsvorschlages veröffentlichen Abschlussprüfer, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, jährlich einen Transparenzbericht. Darin sind unter anderem auch Angaben aufzuführen, wie sich bei Prüfgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst.

21 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 20.

22 RAB Tätigkeitsbericht 2009, 17.

ten aber bemüht ist, darauf einzuwirken, dass beim Wettbewerb zwischen den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen qualitative Aspekte höher bewertet werden als Preisüberlegungen[23]. Aus einem zu tiefen Honorar kann sich nach Auffassung der Revisionsaufsichtsbehörde *«eine Gefährdung der Sorgfalt aus Eigeninteresse»* ergeben[24], was langfristig das Risiko einer Verminderung der Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen berge[25]. Damit ist das gesetzliche Qualitätsziel für die Revisionsdienstleistungen angesprochen (Art. 1 Abs. 2 RAG)[26]. Allerdings hat die Aufsichtsbehörde bislang keine Korrelation zwischen der Entwicklung der Revisionshonorare und der Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen festgestellt[27].

Übermässiger Honorardruck schafft bei der Revisionsstelle einen Anreiz, die Qualität von Revisionsdienstleistungen, zum Beispiel hinsichtlich der Prüfungstiefe[28], zu reduzieren, um den Honorardruck abzufedern, womit die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zumindest *nach dem Anschein* beeinträchtigt sein kann. Aus diesem Grund ist es der Revisionsstelle gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR untersagt, mit dem Prüfkunden einen *Vertrag zu nicht marktkonformen Bedingungen* abzuschliessen[29]. Dabei sind sowohl die Prüfungsleistung der Revisionsstelle als auch die Entschädigung durch den Prüfkunden anhand der objektiven, durch die erforderliche Qualität der Revisionsdienstleistungen verlangten Massstäbe zu beurteilen. Damit erhellt sich, dass Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR nicht bloss einen spezifischen Unvereinbarkeitstatbestand erfasst, sondern allgemeiner Ausdruck der erforderlichen Sorgfalt des Revisors bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen ist. Prüft die Revisionsstelle nicht in der objektiv erforderlichen Tiefe, um den Umfang der Revisionsdienstleistungen mit dem am Markt erzielbaren Revisionshonorar in Einklang zu bringen, ist einerseits die *tatsächliche* Unabhängigkeit der Revisionsstelle eingeschränkt[30] und anderseits liegt eine mangelhafte Durchführung der Prüfungsleistung vor. Diese Pflichtverletzungen können insbesondere zivil- und aufsichtsrechtliche Folgen[31] nach sich ziehen.

Da die Revisionsaufsichtsbehörde bei Neuausschreibungen von Revisionsstellenmandaten und Wechseln von Revisionsstellen oft eine deutliche Reduktion der Prüfungshonorare beobachtet[32], fällt Art. 42 der Richtli-

---

23 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 9 f.

24 Art. 11 Ziff. 2 Abs. 3 des Vorschlages für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (FN 20) schreibt vor, dass der Abschlussprüfer von der Durchführung der Prüfung absieht, sofern die Unabhängigkeit durch «Eigeninteresse» in Frage gestellt wird.

25 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 9 f.; vgl. auch International Forum of Independent Audit Regulators, 2012 Summary Report of Inspection Findings, 18. Dezember 2012, 15, verfügbar auf https://www.ifiar.org/IFIAR/media/Documents/General/IFIAR-2012-Summary-Report-of-Members-Inspection-Findings-18-Dec-12-(2).pdf; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A., Zürich 2009, § 15, N 592, der eine «klar zu niedrige Honorierung» des Abschlussprüfers für unstatthaft hält, ebenso wenn der Prüfer «auch nur sich selbst einem gewissen Druck aussetzt, Prüfungshandlungen wegen ungenügender Kostendeckung zu unterlassen oder nicht sorgfältig zu Ende zu führen»; International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants, 2012 Edition, Section 240.1; Bernhard Madörin/Peter Bertschinger, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Bern 2009, 285, sehen in einem zu niedrigen Revisionshonorar ohne Weiteres eine «faktische Einschränkung der Revision».

26 Nach dem Urteil des Bundesgerichts 2C_927/2011 vom 8. Mai 2012, E. 3.3, ist die Sicherung der Qualität der Revisionsdienstleistung von «erheblichem öffentlichen Interesse».

27 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 10.

28 So hält etwa die deutsche Abschlussprüferaufsichtskommission im Tätigkeitsbericht 2011, 9 (verfügbar auf http://www.apak-aoc.de/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2011.pdf), fest: *«Darüber hinaus konnte vereinzelt festgestellt werden, dass Praxen bei der Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen im Vergleich zum berufsüblichen Vorgehen zu höheren Grenzen tendieren. Im Rahmen des vom Berufsstand angewandten risikoorientierten Prüfungsansatzes kann die Festlegung höherer Wesentlichkeitsgrenzen in der Konsequenz zu einem geringeren Stichprobenumfang bei der Abschlussprüfung führen. Damit reduziert sich insgesamt der Prüfungsaufwand, was bei der Kalkulation der Prüfungshonorare unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil mit sich bringt. Zugleich steigt aber auch das Risiko, dass vom Abschlussprüfer ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, obwohl im Jahresabschluss wesentliche Fehler enthalten sind (Prüfungsrisiko). Die APAK wird die Feststellungen in diesem Bereich weiter kritisch beobachten und bei Bedarf Massnahmen ergreifen.»*

29 Vgl. Rolf Watter/Corrado Rampini, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. A., Art. 728, N 47; Peter Böckli, Revisionsstelle und Abschlussprüfung nach neuem Recht, Zürich 2007, 243; Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer, Ausgabe 2007, Art. 41 ff.; a.M. wohl Druey (FN 10), 443, welcher einen «den Prüfer begünstigenden Vertrag» anspricht. Gemäss Bundesverwaltungsgericht B-5121 vom 31. Mai 2012, E. 6.3, spielt es keine Rolle, welcher Auffassung man zuneigt, da der Negativkatalog von Art. 728 Abs. 2 OR nicht abschliessend ist.

30 Vgl. Art. 728 Abs. 1 OR; Art. 729 Abs. 1 OR.

31 Art. 755 OR; Art. 17 und 18 RAG.

32 Ähnlich schon vor einigen Jahren Reto Eberle/Simon Marti, Die Zukunft der Wirtschaftsprüfung, Echtzeit-Berichterstattung und -Prüfung im Vordergrund, Schweizer Treuhänder 2003, 804; Manuela Möller, Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Statuierung der Offenlegungspflicht der Revisionshonorare im Anhang, Modelltheoretische Ansätze und empirische Erkenntnisse zur Honorarentwicklung seit der gesetzlichen Verankerung der IKS-Prüfungspflicht, GesKR 2009, 518 und 536 bei FN 95; tendenziell zustimmend Georg Merkl, Auswirkungen des neuen Revisionsrechts auf die Prüfungshonorare von SIX-kotierten Schweizer Unternehmen, GesKR 2010, 366; a.M. Pascal Gantenbein/Ruben Mangold, Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung, Ein-

nien zur Unabhängigkeit 2007 der Treuhand-Kammer in Betracht[33]. Nach dieser Selbstregulierungsnorm bleibt die Unabhängigkeit eines Revisionsunternehmens, das einen Prüfungsauftrag zu einem deutlich niedrigeren Honorar erlangt, als es von einer Vorgänger-Revisionsstelle in Rechnung gestellt oder von Konkurrenten angeboten wurde, nur gewahrt, solange dem Prüfungsauftrag ausreichend Zeit und qualifiziertes Personal zugewiesen sind und alle anwendbaren Prüfungsstandards, Richtlinien und Qualitätskontrollverfahren eingehalten werden[34]. Mit anderen Worten, das Revisionsmandat muss mit umfassender Sorgfalt abgewickelt werden.

2. Honorardruck in der Europäischen Union

Art. 25 des Entwurfes zur EU-Prüferrichtlinie aus dem Jahre 2004[35] verlangte von den Mitgliedstaaten, dass die Revisionshonorare eine einwandfreie Prüfungsqualität ermöglichen. Zwar ist dieses Erfordernis wieder entfallen[36], doch stellt sich auch in der Europäischen Union weiterhin die Frage nach dem Schutz der Preisbildung in der Abschlussprüfung. Im Grünbuch der Europäischen Kommission vom Oktober 2010 wurde festgehalten, dass die Kommission die Durchführung eines Szenarios prüfe, in welchem der Abschlussprüfer unter anderem von einer Regulierungsbehörde, statt vom Prüfungskunden, bestellt und vergütet wird[37]. Sodann hat die Generaldirektion Binnenmarkt im November 2011 eine unabhängige Studie über die auf Abschlussprüfungsgesellschaften anwendbaren Eigentumsvorschriften und ihre Auswirkungen auf die Konzentration des europäischen Marktes für Abschlussprüfungen veröffentlicht[38]. Die Ausführungen zu den potentiellen Risiken in Bezug auf die Prüfungshonorare lesen sich zusammengefasst wie folgt[39]: *«The analysis of audit fee levels relative to concentration levels does not demonstrate a correlation between the two …, suggesting an overall correct functioning of the market regarding prices, despite the high market share of the Big 4. Interviews and focus groups support the view that competition remains strong among the Big 4. Three risks were nonetheless identified regarding audit fees: (1) On the most concentrated market segments, one or two Big 4 firms could become pricemaker, generating higher than average audit fees; (2) Decreasing fees (e.g. when calls for tenders are launched) could negatively impact the quality of audit, since both appear highly correlated; (3) The risk of cross-subsidization using audit as a loss leader to sell higher margin consulting services as discussed by a number of academics and supported by interviewees could be considered a real risk given the strong M&A activity of the Big 4 audit firms targeting since 2005 non-audit services.»*

Zwar lässt sich gemäss der vorstehend zitierten Studie in der Europäischen Union bei der Festsetzung von Abschlussprüferhonoraren kein Zusammenhang zwischen Revisionsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen nachweisen, doch besteht offenbar eine entsprechende Perzeption bei kleineren Prüfungsgesellschaften und Regulatoren[40]. Konkrete Impulse, die auf die behördliche

---

flussfaktoren auf die Höhe der Prüfungshonorare unter Einbezug der Corporate Governance, Schweizer Treuhänder 2012, 408, wonach «der traditionelle Preisnachlass eines Prüferwechsels in den letzten Jahren zunehmend verschwand»; Aloke Ghosh/Robert Pawlewicz, The Impact of Regulation on Auditor Fees: Evendience from the Sarbances-Oxley Act, Februar 2008, 7, verfügbar auf http://ssrn.com/abstract=1032642, halten fest: *«we find that only small auditors low-ball to attract new clients over the entire sample period. Further, while small and large auditors were discounting fees for new engagements during the pre-SOX years, we find no evidence of low-balling among large auditors after the Act.»*

33 Vgl. Hans Hegetschweiler, Der Treuhandexperte 6/2007, 339, der sich gegen «Honorardumping» wendet.

34 Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5121/2011 vom 31. Mai 2012, E. 6.2, wo sich unter anderem die Feststellung findet, dass die RzU 2007 als Präzisierung des Gesetzestextes faktisch auch für Nichtmitglieder Wirkung entfalten, und E. 6.3, wonach Art. 42 RzU 2007 deutlich macht, *«dass zugunsten der geprüften Gesellschaft unter dem Marktüblichen liegende Honorare unter dem Blickwinkel des Unabhängigkeitserfordernisses grundsätzlich problematisch sind»*.

35 Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, 16. März 2004, KOM(2004) 177 endgültig.

36 Art. 25 der geltenden Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen lautet wie folgt: Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen a) nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden; b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.

37 Grünbuch der Europäischen Kommission (FN 16), 13; vgl. dazu auch unter II.

38 ESCP Europe, Final Report, Study on the effects of the implementation of the acquis on statutory audits of annual and consolidated accounts including the consequences on the audit market, 9. November 2011; verfügbar auf http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/other/full_study_en.pdf.

39 ESCP Europe, Final Report (FN 38), 7 f.

40 ESCP Europe, Final Report (FN 38), 150 ff. (152). Im betriebswirtschaftlichen Schrifttum wird unter dem Gesichtspunkt der inneren Unabhängigkeit zum Beispiel nach Zusammenhängen zwischen Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen gesucht, in-

Beeinflussung der Preisbildung für Prüfdienstleistungen hindeuten, sind in der Europäischen Union einstweilen nicht auszumachen. In Deutschland wird zur Sicherung der Qualität von Revisionsdienstleistungen teilweise eine Änderung von Art. 25 der Abschlussprüferrichtlinie in dem Sinne verlangt, dass die Mitgliedstaaten zum Erlass einer *verbindlichen Gebührenverordnung* für gesetzliche Abschlussprüfungen verpflichtet wären[41].

IV. Honorardruck und Sorgfaltspflicht des Abschlussprüfers

1. Allgemeine Standards zur Honorierung und Fakturierung

Der Revisor muss die Revisionsdienstleistungen umfassend sorgfältig erbringen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Prüfers setzt mit der Vereinbarung der Auftragsbedingungen ein. Nach den Berufsregeln müssen die Revisoren «ein angemessenes Honorar für die erbrachten Dienstleistungen (erheben), das dem Schwierigkeitsgrad und der Verantwortung Rechnung trägt.»[42] Zudem muss das vereinbarte Honorar in jedem Fall sicher stellen, dass eine hohe Qualität der Revisionsdienstleistungen möglich ist.

Im Schweizer Prüfungsstandard 210 wird das ideale, wenn auch nicht einzig mögliche Vorgehen bei der Vereinbarung des Honorars wie folgt umschrieben[43]: *«Unser Honorar basiert auf dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsteams und deren Stundensätzen, welche sich nach dem Grad der Verantwortung, der Erfahrung und den Kenntnissen richten. Das Honorar wird Ihnen entsprechend dem Stand unserer Arbeiten periodisch in Rechnung gestellt. Wir schätzen es auf [...] zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer.»* Sowohl die Honorarvereinbarung nach dem Zeitaufwand als auch die periodische Fakturierung der aufgelaufenen Honorare, welche die Minimierung der Gläubigerstellung der Revisionsstelle gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft bezweckt[44], festigen die Unabhängigkeit der Revisionsstelle[45].

---

dem etwa der Grad des sog. Earnings Management (also des Bemühens der Unternehmensleitung, Ermessensspielräume in der Rechnungslegung zur Beeinflussung des Gewinns auszunutzen) oder die erforderlichen Jahresabschlusskorrekturen im Kontext von Beratungsleistungen des Abschlussprüfers untersucht werden. Weder scheint im Falle zusätzlicher Beratungsdienstleistungen ein stärkeres Earnings Management der Unternehmensleitung nachweisbar, noch besteht offenbar ein signifikanter Zusammenhang zwischen Beratungsleistungen und Jahresabschlusskorrekturen durch die geprüfte Gesellschaft (vgl. Peter Leibfried/Daniel Häuptli, Schweizer Treuhänder 1–2/2012, 8 f.). Die amerikanische Securities and Exchange Commission hat sich zum Einfluss von Zusatzdienstleistungen auf die Prüfungsqualität wie folgt geäussert (zitiert in PCAOB Release No. 2011–006, 16. August 2011, 6 f.): «[t]he assertion that no empirical evidence conclusively links audit failures to non-audit services misses the point. … [T]he subtle influences that we are addressing are, by their nature, difficult to isolate and difficult to link to any particular action or consequence. The asserted lack of evidence isolating those influences and linking them to questionable audit judgments simply does not prove that an auditor's judgment is unlikely to be affected because of an auditor's economic interest in a non-audit relationship. Indeed, it is precisely because of the inherent difficulty in isolating a link between a questionable influence and a compromised audit that any resolution of this issue must rest on our informed judgment rather than a mathematical certainty».

41 Vgl. die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 27. Januar 2012 zu den Regulierungsvorschlägen der Europäischen Kommission, S. 27 f. (verfügbar unter http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_27-01-2012_02.pdf): «Der Abschlussprüfer übt seine Funktion im öffentlichen Interesse aus. Die Nachfrage beruht nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie auf einem freiwilligen Beschluss der Unternehmen, sondern auf der gesetzlichen Verpflichtung, sich prüfen zu lassen. Aufgrund dessen sind die Unternehmen immer weniger bereit, für die Abschlussprüfungsleistung ein angemessenes, eine hohe Qualität der Abschlussprüfung ermöglichendes Honorar zu zahlen. Dem sollte durch die Einführung einer Gebührenordnung Rechnung getragen werden. Neben der Sicherstellung der Prüfungsqualität wird damit auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefördert. Zudem wird durch eine Gebührenordnung sichergestellt, dass Prüferhonorare (auch für die zuständigen Behörden) vergleichbar werden, so dass unangemessen niedrige Honorare vermieden werden können»; vgl. auch Volker H. Peemöller/Stefan Hofmann, Bilanzskandale, Berlin 2005, 193 f.

42 Standes- und Berufsregeln 2007 der Treuhand-Kammer, Ziff. VII (1) und (2).

43 Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (PS) der Treuhand-Kammer, Ausgabe 2010, PS 210 Auftragsbedingungen des Abschlussprüfers, Anhang: Beispiel für Bestätigungsschreiben. Im Entwurf der Schweizer Prüfungsstandards 2013 der Treuhand-Kammer, Fassung zur Vernehmlassung vom September 2012, wird in Anlage 1–1 von PS 210 einleitend ausdrücklich festgehalten, dass das Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben der Revisionsstelle «nicht verpflichtend», sondern eine Orientierungshilfe sei.

44 Vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 2 OR betreffend wesentliche Forderung der Revisionsstelle.

45 Vgl. auch Bundesverwaltungsgericht B-5121 vom 31. Mai 2012, E. 6.3, wo das Angebot des Prüfers zum Honorarverzicht für eine Prüfungsdienstleistung unter einem Finanzmarktgesetz im Hinblick auf eine spätere Zusammenarbeit mit dem Beaufsichtigten unter dem Gesichtspunkt von Art. 45 Abs. 1 Satz 1 RzU 2007 *(«Ein Risiko aus der Wahrnehmung eigener Interessen kann entstehen, wenn Honorare, die von einem Prüfungskunden geschuldet sind, über einen längeren Zeitraum hinweg unbezahlt bleiben, insbesondere wenn vor der Erstellung des Prüfungsberichts für das folgende Jahr ein erheblicher Teilbetrag ausstehend ist»)* als problematisch

Nach den Gesetzesmaterialien müssen *übliche Rabatte* zulässig sein[46], sodass zum Beispiel nicht kostendeckend an den Prüfkunden zu verrechnende Einarbeitszeit während der erstmaligen Prüfung die Unvereinbarkeit gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR grundsätzlich nicht tangieren sollte.

2. Unzulässiges Pauschalhonorar für Revisionsdienstleistungen

Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines Kostendaches für die Revisionsdienstleistungen wird in der Lehre unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und der erforderlichen Unabhängigkeit als problematisch erachtet[47]. Nach den Berufsregeln der Treuhand-Kammer sind die Honorare in der Regel nach Zeitaufwand oder auf Grund anderer sachlicher Kriterien zu erheben. *«Pauschal- und Festhonorare sind nur unter Bedingungen zulässig, welche die pflichtgemässe Bearbeitung von Revisionsmandaten nicht beeinträchtigen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Umfang oder in der Abwicklung des Mandats, die zu einer Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend angepasst werden kann.»*[48] Der «harte Cap» beim Revisionshonorar – sei es in Form einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwands mit festen Honorarsätzen pro Arbeitsstunde – stellt also grundsätzlich eine Verletzung der Berufsregeln der Revisoren dar, da sich Unvorhersehbares – zumal bei grösseren Revisionsmandaten – naturgemäss nie gänzlich ausschliessen lässt. Die Standes- und Berufsregeln der Treuhand-Kammer bilden Bestandteil des Revisionsrechts, sodass deren Verletzung die Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit in Frage stellen kann[49]. Der Revisor wird die Honorarvereinbarung deshalb stets mit einer Klausel versehen, welche die Abrechnung unvorhersehbarer Aufwendungen ermöglicht. Das vereinbarte Revisionshonorar ist ein blosses *Basishonorar,* welches unter dem Vorbehalt der Abrechnung zusätzlicher Aufwendungen im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages steht.

3. Überwälzung von Zusatzaufwendungen

Inwiefern Zusatzaufwendungen für Revisionsdienstleistungen, die nicht durch ein Basishonorar abgedeckt sind, dem Prüfkunden aufgrund der vertraglichen Überwälzungsklausel[50] tatsächlich verrechnet werden müssen, ist unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu würdigen[51]. Sollen Revisionsdienstleistungen zwecks Überwindung der «Commodity-Falle»[52] kundenspezifisch erbracht werden[53], dürfte die Verrechnung von Zusatzaufwand der Revisionsstelle, welcher nicht durch das Basishonorar erfasst wird, bedeutsam sein. Wird dem Prüfkunden Zusatzaufwand des Revisionsunternehmens kaum weiter verrechnet, kann sich der Eindruck ergeben, dass das Revisionshonorar gemäss Engagement Letter trotz Vereinbarung einer Klausel zur Überwälzung von Zusatzaufwendungen letztlich eine «harte» Fixpreisvereinbarung darstellt[54]. Aufgrund sinkender Honorarstundensätze für Revisionsdienstleistungen lässt sich im Ergebnis derselbe Effekt erzielen. Derartige Informationen bilden eine Grundlage für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Honorarpraxis der Revisionsunternehmen[55].

---

gewertet wird, da in dieser Bestimmung das Bestreben zum Ausdruck komme, über den konkreten Prüfungsauftrag hinausgehende Abhängigkeiten des Revisionsunternehmens von der geprüften Gesellschaft zu unterbinden.

46 Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 4019 (e contrario), wonach «die Gewährung ungewöhnlicher Rabatte» ausgeschlossen sein soll; gl.M. Watter/Rampini (FN 29), Art. 728 OR, N 45 am Ende.

47 Madörin/Bertschinger (FN 25), 285, wonach Revisionshonorare in der Offerte nie verbindlich limitiert sein dürfen; Watter/Rampini (FN 29), Art. 728 OR, N 48; Thomas U. Reutter, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. A., Basel 2012, Art. 730, N 9, hält in Anknüpfung an Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV die Vereinbarung von Pauschalentschädigungen generell für problematisch, weil sie im Verantwortlichkeitsfall dem Argument Vorschub leiste, die Revisionsstelle habe ihre Tätigkeit aufgrund des Kostendaches nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeübt; Reinhard Oertli/Rolf Hänni, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. A., Zürich 2012, Art. 728 OR, N 12, und Art. 730 OR, N 10.

48 Standes- und Berufsregeln 2007 der Treuhand-Kammer, Ziff. VII (3) und (4).

49 Vgl. allgemein zum «Revisionsrecht» als Bestandteil der Gewährsprüfung etwa Bundesgericht 2C_834/2010 vom 11. März 2011, E. 3.2; Bundesverwaltungsgericht B-4137/2010 vom 17. September 2010, E. 2.2.

50 Vgl. dazu unter IV.2.

51 Vgl. insbesondere Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR betreffend nicht marktkonforme Bedingungen bei der ordentlichen Revision; Art. 729 Abs. 1 OR als allgemeine Leitlinie bei der eingeschränkten Revision.

52 Dazu schon bei FN 19.

53 Vgl. Neininger (FN 19), 65.

54 Vgl. Art. 18 Abs. 1 OR, der auch die Konstellation erwähnt, dass die Parteien die wahre Beschaffenheit des Vertrages verbergen wollen.

55 Vgl. das einstweilen zugängliche Zahlenmaterial zu den grössten Revisionsunternehmen in RAB Tätigkeitsbericht 2011, 20 f.

4. Honorare für Zusatzdienstleistungen

Im Schrifttum werden marktkonforme Konditionen nicht bloss für die Revisionsdienstleistungen, sondern auch für andere Dienstleistungen des Prüfers für die zu prüfende Gesellschaft verlangt[56]. Damit sollen problematische Zugeständnisse der Revisionsstelle gegenüber dem Prüfkunden bei den Revisionsdienstleistungen im Hinblick auf lukrative Zusatzaufträge unterbunden werden. In einer Bandbreite der Revisionshonorare und der weiteren Honorare eines Prüfkunden von bis zu eins zu drei macht die Revisionsaufsichtsbehörde Anregungen für Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit seitens des Revisionsunternehmens und empfiehlt unter anderem, die Angemessenheit des Revisionshonorars mit Blick auf die Grösse und Komplexität des Mandates bzw. die Qualität der Revision zu überprüfen[57].

Das Bundesverwaltungsgericht hat erkannt, dass die Offerte einer Prüfgesellschaft für eine *unentgeltliche* Stellungnahme zu einem aufsichtsrechtlichen Gesuch zur Bewilligung als Vermögensverwalterin schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen im Hinblick auf das spätere Mandat als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft des Beaufsichtigten bei einem Aussenstehenden unweigerlich den Anschein erweckt, dass die Prüfgesellschaft ein Interesse an einem positiven Prüfungsergebnis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat, um die spätere Kooperation mit der geprüften Gesellschaft nicht zu gefährden[58]. Auch lässt eine solche Offerte nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Zweifel aufkommen, ob die Prüfung sorgfältig durchgeführt wird, obwohl die geprüfte Gesellschaft die Kosten einer separaten Prüfungsdienstleistung nicht deckt[59]. Das Gericht hat das Verhalten der Prüfgesellschaft als Verstoss gegen die Independence in Appearance gemäss Art. 728 Abs. 1 OR qualifiziert, wobei diese Bestimmung aufgrund von Art. 9 der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und Art. 11 RAG zur Anwendung gelangte[60]. Dass im Nachhinein ein marktübliches Honorar vereinbart wurde, vermochte daran nichts mehr zu ändern[61]. Die Würdigung der FINMA, die aufgrund des Verstosses gegen die Unabhängigkeitsvorschriften von einer «schweren Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen» ausging und den leitenden Prüfern ein sechsmonatiges Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG auferlegte, hat das Bundesverwaltungsgericht als verhältnismässig beurteilt[62].

Nach dieser Rechtsprechung ist der gänzliche Honorarverzicht für eine separate Dienstleistung unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Revisionsstelle generell als heikel zu beurteilen. Übliche (Mengen-)Rabatte oder ein teilweiser Verzicht auf Honorare für Zusatzdienstleistungen erscheinen hingegen nicht ohne Weiteres als problematisch[63]. Daraus ergibt sich, dass sich die Unabhängigkeit aufgrund des Anscheins im Zusammenhang mit der Entschädigung der Revisionsstelle für verschiedene Dienstleistungen an den Prüfkunden mehr an einer formalen denn einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise orientiert. Die Revisionsunternehmen sind deshalb gehalten, jeder einzelnen Dienstleistung für den Prüfkunden eine angemessene Entschädigungskomponente zuzuweisen.

Aus der Organisationsfreiheit des Revisionsunternehmens leitet sich ab, dass die Incentivierung von Revisoren auch von anderen Dienstleistungen eines Revisionsunternehmens abhängen darf, etwa aufgrund eines Profit-Sharing unter den Partnern verschiedener Dienstleistungsabteilungen eines Revisionsunternehmens, ohne dass dadurch die Unabhängigkeit der Revisionsstelle automatisch beeinträchtigt würde[64].

---

56 So Watter/Rampini (FN 29), Art. 728 OR, N 45; Oertli/Hänni (FN 47), Art. 728 OR, N 12, entgegen der Vorauflage von 2007.

57 Vgl. auf der Website der Revisionsaufsichtsbehörde, Häufige Fragen, Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, Erbringung von Revisionsdienstleistungen und Zusatzdienstleistungen, Fassung vom 1. April 2010.

58 Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5121/2011 betrifft eine Stellungnahme des Prüfers im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Bewilligungsverfahrens in einer Zeit, in welcher derselbe Prüfer sogleich nach Erteilung der Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht das aufsichtsrechtliche Prüfmandat für den Beaufsichtigten übernehmen konnte. Mittlerweile ist eine Prüfgesellschaft, die eine aufsichtsrechtliche Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens vorgenommen hat, während drei Jahren ab Bewilligungserteilung vom Amt als Prüfgesellschaft des Beaufsichtigten ausgeschlossen (FINMA-Mitteilung 12 [2010] vom 23. Juli 2010).

59 Bundesverwaltungsgericht B-5121/2011 vom 31. Mai 2012, E. 6.3, vgl. auch E. 7.1.

60 Bundesverwaltungsgericht B-5121 vom 31. Mai 2012, E. 6.1 und 6.3.

61 Bundesverwaltungsgericht B-5121 vom 31. Mai 2012, E. 7.2.5.

62 Bundesverwaltungsgericht B-5121 vom 31. Mai 2012, E. 8.2.

63 Vgl. schon bei FN 46.

64 In diesem Sinne wohl auch IESBA (FN 25), Ziff. 290.229, S. 96 (Hervorhebung durch den Verfasser): «A key audit partner shall not be evaluated on or compensated based on that partner's success in selling non-assurance services to the partner's audit client. *This is not intended to prohibit normal profit-sharing arrangements between partners of a firm.*» Im FINMA-Bericht «Prüfwesen 2012» (FN 13), 15, wird zur Sicherstellung, dass sich die Prüfteams klar auf ihren aufsichtsrechtlichen Auftrag als verlängerter Arm der FINMA ausrichten, unter dem Titel der Trennung von Prüfung und Beratung unter anderem ausgeführt, dass finanzielle Anreize (Boni) für Mitarbeiter der Prüfgesellschaft, unabhängig von Hierarchiestufen, keinesfalls auf der Basis von einzelnen Prüfmandaten ausgestaltet werden sollen.

5. Revisionshonorar und Haftung

In BGE 127 III 453 ff. führte das geringe Honorar des Revisors nach Art. 99 Abs. 2 OR zu einer Reduktion seiner Schadenersatzpflicht. Der Revisor hatte für seine jährlichen Dienstleistungen bloss Honorare von 500 Franken bis 1'200 Franken bezogen. Die Reduktion des Haftungsmasses zu Gunsten des Revisors wurde zusätzlich mit dem Selbstverschulden der geprüften Gesellschaft begründet, die einem fehlbaren Mitarbeiter einen zu grossen Handlungsspielraum belassen hatte, was die von der Revisionsstelle nicht entdeckten Veruntreuungen in der geprüften Gesellschaft begünstigte. Zum Verhältnis der geringen Revisionshonorare und der Pflichtverletzung des Prüfers hat das Bundesgericht im erwähnten Urteil nichts erwogen. Es bleibt also letztlich unklar, ob der Revisor die Prüftiefe aufgrund der geringen Entschädigung bzw. aus Eigeninteresse verringerte[65] und deshalb den Vergleich der Saldi der Bankkonten mit denjenigen gemäss Buchhaltung unterliess[66] oder ob dieses Prüfverhalten anderweitig motiviert war. Jedenfalls fällt aufgrund der vorstehenden Ausführungen[67] die Vereinbarung eines tiefen bzw. zu geringen Honorars bei der Bemessung der Schadenersatzpflicht der Revisionsstelle nicht per se als Reduktionsgrund in Betracht. Beugt sich der Revisor übermässigem Honorardruck seines Auftraggebers in der Absicht, das Minderhonorar mit verringerter Prüftiefe zu kompensieren, ergibt sich unter Art. 755 OR eine Pflichtwidrigkeit[68]. Selbst bei einem objektiv zu geringen Honorar der Revisionsstelle bleibt eine Reduktion der Schadenersatzpflicht aufgrund der hohen *Risikoneigung der Revisionstätigkeit* gestützt auf die «besondere Natur des Geschäftes» nach Art. 99 Abs. 2 OR denkbar[69].

Im Falle der Vereinbarung eines «harten» Fixhonorars für Revisionsdienstleistungen ohne Überwälzungsklausel für unvorhersehbare Mehraufwendungen[70] wäre im Verantwortlichkeitsprozess gegen die Revisionsstelle[71] nicht ohne Weiteres von einer mangelnden Unabhängigkeit bzw. einer Pflichtverletzung auszugehen, da die Einschränkung der Unabhängigkeit von den konkreten, objektiv zu bestimmenden Umständen abhängt[72]. Eine «Art Beweislastumkehr», wie sie in der Lehre für den Fall mangelnder Unabhängigkeit vertreten wird[73], dürfte ebenso wenig automatisch zur Anwendung gelangen. Nach dieser Auffassung müsste die aufgrund fixer Honorierung als abhängig erachtete Revisionsstelle, welche einen Fehler in der Jahresrechnung übersehen hat, darlegen, dass auch eine unabhängige bzw. strikt nach Aufwand honorierte Prüferin diesen Fehler bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht entdeckt hätte. Eine Honorarvereinbarung ohne Überwalzungsklausel für unvorhersehbaren Mehraufwand, die unter aufsichtsrechtlichem Gesichtspunkt problematisch ist[74], erscheint nicht in jedem Fall als geeignet, im Verantwortlichkeitsprozess über die Haftung bzw. die Folgen der Beweislosigkeit zu entscheiden.

V. Honorardruck und Sorgfaltspflicht der geschäftsführenden Organpersonen

Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen gemäss Art. 717 Abs. 1 OR der Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. Es gehört deshalb zu den vornehmsten Pflichten der geschäftsführenden Organpersonen, kostenbewusst zu wirtschaften. Pflichtgemässes Verhalten der geschäftsführenden Organpersonen führt deshalb zwangsläufig zu einem gewissen Honorardruck auf die Revisionsstelle. Darüber hinaus sind die geschäftsführenden Organpersonen zur Optimierung der gesamten Kosten der internen und externen Assurance-Funktionen verpflichtet[75].

Das Bundesgericht hat mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien festgehalten, dass die Revisionspflicht neben dem Schutz der Investoren und Gläubiger unter anderem auch der Unternehmensüberwachung bzw. der Sicherung von Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung dient[76]. Diesem Zweck der

---

65 Dazu schon unter III.1.
66 BGE 127 III 453, E. 5.b.
67 Vgl. vorne IV.2. und 3.
68 Vgl. dazu schon bei FN 31.
69 Urs Bertschinger, Basler Kommentar Revisionsrecht, Art. 755 OR, N 46; ders., Verantwortlichkeit der Revisionsstelle – Aktuelle Fragen und Perspektiven, ZSR 2005 II, 596 ff.; Böckli (FN 25), § 18, N 191.
70 Vgl. dazu unter IV.2.
71 Art. 755 OR.
72 Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 4021: *«Massgebend für die Beurteilung einer Beziehung ist die Einschätzung der Umstände durch einen Dritten auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung; eine subjektiv empfundene Unabhängigkeit bleibt dabei ohne Belang.»*
73 Vgl. bei Bertschinger (FN 69), Art. 755 OR, N 71.
74 Vgl. vorne unter IV.2.
75 Gemäss einer Studie von KPMG, Effektive Assurance, Mai 2012, 25 und 27, scheint die interne Revision noch nicht mit vergleichbaren Anstrengungen zur Kostensenkung konfrontiert zu sein wie die externe Abschlussprüfung; zum Kostendruck auf die internen Prüfer Ronald Ottiger/Walter Seif, Continuous Auditing, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung in der internen Revision, Schweizer Treuhänder 2012, 642.
76 Bundesgericht 2C_927/2011 vom 8. Mai 2012, E. 3.3.

Revisionspflicht sind in erster Linie die Revisionsstellen verpflichtet. Der Verwaltungsrat muss neben dem unternehmensinternen Kontrollumfeld[77] aufgrund seiner Auffangkompetenz (Art. 716 Abs. 1 OR) – unter Beachtung allfälliger Anordnungen der Aktionäre[78] – auch das Arbeitsumfeld der externen Kontrolle im Auge behalten[79]. Dies schliesst die angemessene Preisbildung für die Revisionsdienstleistungen ein. Der Verwaltungsrat als Primärorgan trägt also Mitverantwortung für die adäquaten Einsatzbedingungen der Revisionsstelle als Sekundärorgan[80/81].

VI. Honorardruck und Organisationsmangel

Als Organisationsmängel im Sinne von Art. 731b OR gelten das Fehlen eines vorgeschriebenen Organs sowie die nicht rechtmässige Zusammensetzung eines Organs[82]. Einen Organisationsmangel geltend machen können die Aktionäre, die Gläubiger sowie der Handelsregisterführer[83]. Art. 731b Abs. 1 OR gestattet den Antrag an den Richter, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der im Gesetz vorgesehene Massnahmenkatalog ist nicht abschliessend, was einleitend («insbesondere») zum Ausdruck kommt. Der Richter kann der Gesellschaft Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen, mit der Androhung – im Sinne einer ultima ratio – die Gesellschaft aufzulösen und die Liquidation nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) anzuordnen[84]. Stattdessen kann der Richter ein fehlendes Organ oder einen Sachwalter ernennen. Der Richter ist nicht an die Anträge des Klägers gebunden, was sich durch die ebenfalls tangierten Interessen Dritter und der Öffentlichkeit erklärt[85]. Neben dem Interesse eines klagenden Aktionärs sind auch die Interessen der übrigen Aktionäre und weiterer Anspruchsgruppen, etwa der Arbeitnehmer, am Fortbestand der Gesellschaft zu berücksichtigen[86]. Dabei erinnert das Bundesgericht daran, dass die Aktiengesellschaft eine Kapital- und nicht eine Personengesellschaft ist, sodass grundsätzlich einzig die finanziellen Interessen der Aktionäre massgeblich sind. Die Geltendmachung eines Organisationsmangels läuft im *summarischen Verfahren*[87], was nach der Rechtsprechung für jedwelchen Organisationsmangel gilt[88].

1. Einordnung des Honorardrucks beim Organisationsmangel

Art. 731b OR erfasst diejenigen Fälle, in denen eine zwingende gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Organisation der Gesellschaft nicht oder nicht mehr eingehalten ist[89]. Schon die Botschaft des Bundesrates zu Art. 731b E-OR hat die mangelnde Unabhängigkeit der Revisionsstelle als Organisationsmangel aufgeführt[90]. Diese Ansicht hat mittlerweile auch Eingang in die Rechtsprechung des Bun-

---

77 Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR.

78 Dazu unter VII.

79 Art. 717 Abs. 1 OR; zur Verantwortung des Verwaltungsrates hinsichtlich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle allgemein Böckli (FN 25), § 15, Rz 613.

80 Vgl. zu diesem Begriffsverständnis Bundesgericht 4C.118/2005 vom 8. August 2005, E. 4.3, sowie Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 18. März 2008, 1694.

81 Wenngleich die Revisionsstelle die Prüftiefe bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages (Art. 728a OR; Art. 729a OR) grundsätzlich nicht von der Höhe der Entschädigung abhängig machen darf, wird sich in einem Verantwortlichkeitsprozess erst aufgrund einer genauen Analyse der konkreten Umstände erweisen, ob und inwiefern sich die Leistungspflicht der Revisionsstelle selbst im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zumindest teilweise aufgrund des Preises determiniert, sodass die durch den (übermässigen) Honorardruck gesteuerte Leistungsbeschränkung der Revisionsstelle – etwa in den zahlreichen Ermessensbereichen, wo das Verhalten der Revisionsstelle von subtilen Wertungen abhängt – allenfalls von der klagenden Gesellschaft zu vertreten wäre (vgl. auch www.pwc.ch/disclose, Im Fokus: Integrated Reporting, Juni 2012, 19, wonach der Prüfer einen Ist- und einen Sollzustand vergleicht, sodass es für ihn schwierig wird, wenn es um qualitative Aussagen geht. Zwar verlangt Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR die Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems, ohne dass es einen gesetzlich definierten Sollzustand des IKS gebe).

82 Vgl. BGE 138 III 407, E. 2.2–2.4.

83 Vgl. auch Art. 941a OR und Art. 154 HRegV.

84 Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft muss sich nach Auffassung des Bundesgerichts am Ende des Abwägungsprozesses eine Situation präsentieren, die derart gravierend ist, dass der Fortbestand der Gesellschaft nach Treu und Glauben als nicht mehr tragbar erscheint, die beklagte Gesellschaft mithin ihr Existenzrecht verwirkt hat und verschwinden muss (BGE 138 III 294, E. 3.1.6). Für ein Beispiel, bei dem die Stufenfolge der Massnahmen gemäss Art. 731b Abs. 1 OR bzw. das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wurde, vgl. Bundesgericht 4A_411/2012 vom 22. November 2012, E. 2.2.

85 Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, BBl 23. April 2002, 3232; BGE 138 III 294, E. 3.1.3.

86 BGE 138 III 294, E. 3.1.6.

87 Vgl. Art. 250 lit. c Ziff. 6 und Ziff. 11 ZPO.

88 BGE 138 III 166.

89 Vgl. Bundesgericht 4A_457/2010 vom 5. Januar 2011, E. 2.2.1; BGer 4A_522/2011 vom 13. Januar 2011, E. 2.1.

90 Botschaft GmbH (FN 85), 3232.

desgerichts gefunden[91]. Die vorstehenden Ausführungen erhellen, dass ein «besorgniserregender» Honorardruck[92] Fragen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle aufwerfen kann, mit Blick auf die Generalklauseln zur Unabhängigkeit[93] oder auf das Erfordernis der marktkonformen Preisbildung für Revisionsdienstleistungen (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR). Selbst wenn ein Preis in einem Markt zu Stande kommt, aber das effektive Leistungsniveau der Revisionsstelle infolge des Honorardrucks die sorgfältige Erbringung der Revisionsdienstleistung nicht zu gewährleisten vermag, liegen nicht «marktkonforme Bedingungen» im Sinne von Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR vor[94]. Unter dieser Voraussetzung wäre von einem Marktversagen auszugehen, welches das einwandfreie Funktionieren des Revisionsorgans in Frage stellt. Übermässiger Honorardruck auf die Revisionsstelle steht deshalb unter dem Titel der Unabhängigkeit im Kontext eines Organisationsmangels nach Art. 731b OR.

2. Handlungsspielraum der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist gehalten, ihre Unabhängigkeit mit allen verfügbaren Mitteln zu verteidigen. Gesetzeskonformes Verhalten kann deshalb erfordern, ein Prüfmandat wegen übermässigem Honorardruck nicht anzunehmen. Nimmt die Revisionsstelle ein derartiges Mandat trotzdem an, ist zu beachten, dass sich ein Organisationsmangel nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt und der Grundsatz, dass die Auftragsvereinbarung (Engagement Letter) durch die Revisionsstelle einzuhalten ist, allenfalls zurücktreten muss.

Erweisen sich im Rahmen einer Abschlussprüfung nicht vorhersehbare Arbeiten als erforderlich und können sich die Parteien aufgrund der Überwälzungsklausel in der Honorarvereinbarung[95] nicht einigen, würde ein Rücktritt der Revisionsstelle oftmals zur Unzeit erfolgen[96], sodass sich eine Situation einstellen kann, in welcher der Richter aufgrund von Art. 731b OR in einem summarischen Verfahren[97] auf Antrag der Revisionsstelle als Gläubigerin zu deren Gunsten eingreift. Wenn der Richter das fehlende Revisionsorgan zu ernennen und die Gesellschaft zur Übernahme der Kosten sowie zur Leistung eines Vorschusses zu verpflichten vermag (Art. 731b Abs. 2 OR)[98], darf es ihm im Rahmen der Wahrung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle auch nicht verwehrt sein, losgelöst von der Honorarvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Revisionsstelle einzugreifen *(argumentum a maiore ad minus)*. Selbst wenn die Honorarvereinbarung eine Überwälzungsklausel für Zusatzaufwendungen der Revisionsstelle enthält[99], stützt sich der Richter im Summarverfahren zur Beurteilung eines Organisationsmangels nicht auf diese Vertragsklausel, sondern entscheidet nach objektiven Gesichtspunkten im Hinblick auf die Durchsetzung der zwingenden Vorgaben des Art. 731b OR[100].

Art. 45 der Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007 der Treuhand-Kammer spricht den Fall an, dass ein Risiko aus der Wahrnehmung eigener Interessen entstehen kann, wenn von einem Prüfungskunden geschuldete Honorare über einen längeren Zeitraum hinweg nicht beglichen werden, insbesondere wenn vor der Erstellung eines Revisionsberichts ein erheblicher Teilbetrag des Honorars für die Prüfungsdienstleistungen in einem früheren Geschäftsjahr ausstehend ist. Die Unabhängigkeitsrichtlinien der Treuhand-Kammer empfehlen, eine derartige Konstellation mit dem Audit Committee oder dem Verwaltungsrat zu erörtern, sodass die offenen Honorare vor der Erstellung des Prüfungsberichts bezahlt werden. Ansonsten drängt sich eine Beurteilung der offenen Honorare unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Forderung der Revisionsstelle gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 2 OR auf[101]. Fruchten die Diskussionen mit dem Verwaltungsrat über die Begleichung offener Revisionshonorare nicht, könnte im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit eine Bevorschussung der laufenden Revisionsdienstleistungen gestützt auf Art. 731b Abs. 2 OR in Frage kommen[102].

Angesichts der rechtlichen Risiken, die sich für den Revisor aus mangelnder Unabhängigkeit ergeben, er-

---

91 Bundesgericht 4A_522/2011 vom 13. Januar 2011, E. 2.1; 4A_630/2011 vom 7. März 2012, E. 2.3 (nicht publiziert in BGE 138 III 166).

92 Vgl. unter III.1.

93 Art. 728 Abs. 1 OR und Art. 729 Abs. 1 OR.

94 Vgl. dazu schon bei FN 29.

95 Dazu schon unter IV.2.

96 Art. 404 Abs. 2 OR; vgl. allgemein auch Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 4031.

97 Vgl. dazu schon bei FN 87.

98 BGE 138 III 294, E. 3.3.1, wonach die Gesellschaft bei richterlicher Ernennung der Revisionsstelle gestützt auf Art. 731b Abs. 2 OR direkt im Urteilsdispositiv zu verpflichten ist, die Kosten der ernannten Revisionsstelle zu tragen und dieser einen Vorschuss zu leisten. Gemäss Bundesgericht wird mit dieser Regelung verhindert, dass die richterliche Ernennung eines Organs faktisch daran scheitert, dass eine blockierte Gesellschaft die Kosten bzw. Vorschüsse für das entsprechende Mandat nicht bezahlt; vgl. auch Bundesgericht 4A_411/2012 vom 22. November 2012, E. 2.2.3.

99 Vgl. dazu unter IV.2.

100 Vgl. Botschaft GmbH (FN 85), 3232.

101 Vgl. IESBA (FN 25), Ziff. 290.223, Fees-Overdue.

102 Vgl. Botschaft GmbH (FN 85), 3233 oben, allgemein zum Kostenvorschuss zu Gunsten der Revisionsstelle bei sämtlichen Massnahmen nach Art. 731b OR.

scheinen Aspekte der Honorierung der Revisionsstelle unter dem Gesichtspunkt eines Organisationsmangels unter Umständen nicht bloss von theoretischer Bedeutung[103].

VII. Honorardruck auf die Revisionsstelle und Kompetenz der Generalversammlung des Prüfkunden

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt[104]. Die Kompetenz zur Einsetzung einer Person erfasst nach dem Zweck der aktienrechtlichen Regeln grundsätzlich auch deren Vergütung. Ebenso wie es nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört, die Entschädigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen festzulegen, und die Generalversammlung als Wahlbehörde über die Vergütung des Verwaltungsrates befinden kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR)[105], erstreckt sich die Wahlkompetenz der Generalversammlung auch auf das Honorar der Revisionsstelle. Art. 731a Abs. 1 OR verstärkt diesen Grundsatz, indem die Statuten (Art. 627 Ziff. 13 OR) und die Generalversammlung die Organisation der Revisionsstelle eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern können[106]. Mit der Annahmeerklärung unterwirft sich die Revisionsstelle der Ausgestaltung ihres Mandates gemäss dem Wahltraktandum, soweit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind.

Aktionäre, welche mittels Verringerung des Honorardrucks auf die Revisionsstelle eine Stärkung der externen Unternehmenskontrolle anstreben, können die Revisionsstelle verpflichten, nach Stundenaufwand abzurechnen[107] und vom Prüfkunden einen Kostenvorschuss zu verlangen, wie es bei den Finanzintermediären aufgrund der Finanzmarktprüfverordnung möglich ist[108]. Selbst eine von den Aktionären entworfene Honorarordnung[109] für die Ausübung des Revisionsmandates, welche den zwingenden gesetzlichen Vorgaben entspricht, könnte durch die Generalversammlung beschlossen werden. Damit werden die gesetzlichen «Aufgaben» der Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Annahme und Erfüllung des Prüfungsauftrages präzisiert, sodass ein blosser Generalversammlungsbeschluss genügen sollte, ohne dass es dafür einer statutarischen Grundlage bedürfte (Art. 731a Abs. 1 OR)[110]. Der Revisionsstelle kann zudem die Verpflichtung auferlegt werden, der Generalversammlung unter Wahrung des Revisionsgeheimnisses[111] über die mit dem Revisionshonorar verbundenen Anordnungen zu berichten[112]. Da die Revisionsstelle als Treuhänderin der Aktionäre agiert[113], können Vorgaben der Generalversammlung zur Entschädigung in einem Umfeld übermässigen Honorardrucks auf die Revisionsstelle durchaus der Logik der Unternehmenseigner entsprechen.

VIII. Honorardruck und Abstützung der Revisionsstelle auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden

1. Nutzung von Arbeiten der internen Revision

Honorardruck schafft Druck zur Effizienzsteigerung. Neben der Auslagerung von Arbeiten ortet die Revisionsaufsichtsbehörde eine verstärkte Abstützung der externen Revision auf die Arbeiten der internen Revision, was von

---

103 Auf das Schadenpotential weisst allgemein auch Christian Feller, Die Unabhängigkeit – Eine entscheidende Grundvoraussetzung für die Revision, Der Treuhandexperte 2012, 160, hin.

104 Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR.

105 Peter Forstmoser, Die Entschädigung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Topmanagement, in: Rita Trigo Trindade/Henry Peter/Christian Bovet (Hrsg.), Economie Environnement Ethique, De la responsabilité sociale et sociétale, Liber Amicorum Anne Petitpierre-Sauvain, Genf/Zürich/Basel 2009, 147, FN 12; Urs Bertschinger, Führung und Verantwortung in der Aktiengesellschaft, Aktuelle Fragen und Perspektiven für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, in: Thierry Luterbacher (Hrsg.), Verantwortlichkeits-, Zivilprozess- und Versicherungsrecht (Band 1 «Versicherung in Wissenschaft und Praxis»), Zürich/St. Gallen 2012, 15.

106 Wann es einer statutarischen Grundlage bedarf und wann ein blosser Generalversammlungsbeschluss genügt, ist umstritten (vgl. zum Stand der Diskussion Thomas U. Reutter/Sten E. D. Rasmussen, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. A., Art. 731a, N 3). Nach dem Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmungen erscheint die Auslegung plausibel, welche für Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Revisionsstelle einen blossen Beschluss der Generalversammlung genügen lässt, da der bedingt notwendige Statuteninhalt gemäss Art. 627 Ziff. 13 OR nur erforderlich ist, sofern über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird. Für einmalige Anordnungen erachten die Gesetzesmaterialien einen blossen Generalversammlungsbeschluss generell als genügend (Botschaft Revisionsrecht [FN 3], 4033).

107 Vgl. zur Abrechnung von Zusatzaufwand, der nicht durch das Basishonorar für die Revisionsdienstleistungen abgedeckt wird, unter IV.3.

108 Vgl. Art. 14 Abs. 1 FINMA-PV (SR 956.161).

109 Vgl. zu diesem Regulierungsansatz auch unter III.2. am Ende.

110 Vgl. dazu FN 106.

111 Art. 730b Abs. 2 OR.

112 Dem Aktionär steht ansonsten auch das Auskunftsrecht gemäss Art. 697 Abs. 1 OR zur Verfügung.

113 Vgl. allgemein Bertschinger (FN 69), Art. 1 RAG, N 11.

den Wirtschaftsprüfern bestätigt wird[114]. Wirtschaftsprüfer weisen darauf hin, dass bei der Planung und Koordination der einzelnen Überwachungs- und Kontrollfunktionen (Assurance-Prozesse) ein grosses Verbesserungspotenzial besteht. Die Abstimmung der Assurance-Aktivitäten des Prüfkunden mit der externen Revision erfolge bis dato nur in einzelnen Fällen aktiv. Dies sei oftmals darauf zurückzuführen, dass die Prüfungsgebiete der unternehmensinternen Assurance-Funktionen den finanziellen Berichterstattungsprozess explizit ausklammern, weil er bereits durch das Revisionsunternehmen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung ausreichend abgedeckt wird. Vorgeschlagen werden Verbesserungen des Koordinationsprozesses bis hin zu abgestimmten, gemeinsamen Prüfungsplänen und Prüfungshandlungen[115].

Die sog. *Systemprüfung* als Grundlage der Prüfungsplanung bildete unter altem Recht seit eh und je Ausdruck eines professionellen Prüfungsansatzes[116]. Art. 728a Abs. 2 OR sieht die Berücksichtigung des internen Kontrollsystems des Prüfkunden für die ordentliche Revision vor, was in die Festlegung des Umfangs der Prüfung und deren Durchführung einfliesst[117]. Deshalb ist eine gewisse Abstützung der Revisionsstelle auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden der Abschlussprüfung immanent[118]. Stützt sich eine Revisionsstelle verstärkt auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden, könnte dies unter Art. 728 Abs. 1 OR problematisch sein, sofern der Anschein einer Verwischung der Grenzen zwischen unternehmensinterner und externer Kontrolle entstehen kann.

Insgesamt dürfte eine vermehrte Abstützung der Revisionsstelle auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden die Erwartungslücke *(«expectation gap»)* zwischen dem Anspruch der Berichtsadressaten an die Revisionsstelle und der Wirklichkeit in der Abschlussprüfung eher erhöhen. Ob sich der *Honorardruck* auf die externen Prüfer vermindern würde, ist ungewiss, da die Prüfkunden die vermehrte Nutzung von Arbeitsergebnissen ihrer eigenen Assurance-Ressourcen durch die Revisionsstelle mit einem Abzug beim Revisionshonorar kompensieren könnten.

2. «Direct assistance»

Die Revisionsaufsichtsbehörde beobachtet auch die Einbindung von Mitarbeitern der internen Revision des Prüfkunden in das externe Revisionsteam. Aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Prüfkunden sowie der Vermischung von Verantwortlichkeiten erachtet die Revisionsaufsichtsbehörde diese sog. «direct assistance» als problematisch[119]. Sie hat sich in diesem Sinne bereits in einer Vernehmlassung zum Draft Revised ISA 610 «Using the Work of Internal Auditors» vom November 2010 geäussert[120]. Dabei hat die Aufsichtsbehörde auch Zweifel zum Ausdruck gebracht, dass «direct assistance of internal auditors alone is likely to lead to cost savings». Wenngleich sich der Schweizer Prüfungsstandard (PS) 610 ausdrücklich nicht mit der «direct assistance» befasst, ist auch in diesem Zusammenhang die Erkenntnis dieses Prüfungsstandards im Auge zu behalten, dass Mitarbeiter der internen Revision ungeachtet der Autonomie und Objektivität der internen Revision nicht über den erforderlichen Grad an Unabhängigkeit verfügen, welcher als Grundlage für das Urteil der Revisionsstelle über den Jahresabschluss verlangt wird[121].

Im Rahmen der direkten Unterstützung der Revisionsstelle werden Mitarbeiter des Prüfkunden in das Team der

---

114 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 10 f.; ebenso im Zusammenhang mit dem Honorardruck KPMG Audit Committee News, Juli 2012, S. 33: *«Die grossen Prüfgesellschaften versuchen, dieser Entwicklung durch Effizienzsteigerungen, Auslagerung von Arbeiten oder Abstützung auf die Interne Revision zu begegnen»;* vgl. auch PS 210 (FN 43), Ziff. 8, betreffend Vereinbarungen zur Mitwirkung der Internen Revision oder anderer Stellen im zu prüfenden Unternehmen, sowie den Interim Standard des US PCAOB AU Section 322.27 (verfügbar auf http://pcaobus.org/Standards/Auditing/Pages/AU322.aspx); zur Auslagerung gewisser standardisierter Prüfungsschritte ins Ausland vgl. Neue Zürcher Zeitung, 6. Dezember 2012, 28.

115 KPMG (FN 75), 18 sowie 25 zu den Kosteneffekten einer verstärkten Koordination zwischen externer und interner Revision.

116 Vgl. Urs Bertschinger, Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Schweizer Treuhänder 2000, 710.

117 Bei der eingeschränkten Revision ist eine Systemprüfung aufgrund des beschränkten Prüfungsansatzes (Art. 729a Abs. 2 OR) nicht verlangt, weshalb das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 2 Abschlussprüfung, Zürich 2009, das Abstellen der Revisionsstelle auf das interne Kontrollsystem ausschliesst (567) und aufgrund der Grösse und Ausgestaltung der geprüften Unternehmen nicht von einer Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit der internen Revision ausgeht (581). Letzteres könnte sich aufgrund der Erhöhung der Schwellenwerte in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR auf den 1. Januar 2012 ändern.

118 Vgl. auch Luka A. Zupan/Hans-Ulrich Pfyffer/Hanspeter Stocker, Zusammenarbeit zwischen Überwachungsfunktionen im Unternehmen, Schweizer Treuhänder 2012, 966, wonach sich die Intensität der Kooperation zwischen internen und externen Assurance-Funktionen im Bereich des Internen Kontrollsystems zur finanziellen Berichterstattung teilweise aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten lasse.

119 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 11 und 25.

120 Verfügbar auf www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch im Archiv.

121 Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer, Ausgabe 2010, PS 610 Interne Revision – Auswirkungen auf die Abschlussprüfung, Ziff. 1 und 8; Entwurf der Schweizer Prüfungsstandards 2013 (FN 43), Ziff. 2 und 4.

Revisionsstelle integriert und unterliegen dabei der Weisungsbefugnis des leitenden Revisors oder einer andern Person des externen Revisionsteams. Gleichwohl bleibt ein arbeitsrechtliches Verhältnis dieser Mitarbeiter zum Prüfkunden relevant, sodass die Integration ins externe Prüfteam die Unvereinbarkeit nach Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 OR tangiert, die für alle an der Revision beteiligten Personen beachtlich ist (Art. 728 Abs. 3 Satz 1 OR)[122]. Interne Kontrolleure können zur direkten Unterstützung der Revisionsstelle grundsätzlich nicht als Grenzgänger zwischen dem internen und externen Prüfungsteam agieren. Daher erscheint «direct assistance» zur Dämpfung des Honorardrucks seitens der Revisionsstelle nicht als probates Mittel. Bei der eingeschränkten Revision ist aufgrund des offeneren Konzeptes der Unabhängigkeit (Art. 729 OR) nicht zwangsläufig gleich zu entscheiden[123]. Im Rahmen der ordentlichen Revision wäre es zudem nicht mit dem Selbstprüfungsverbot zu vereinbaren, falls Mitarbeiter des Prüfkunden, welche bei der Buchführung mitgewirkt haben, zur Unterstützung der Revisionsstelle bei der Abschlussprüfung zur Verfügung gestellt würden[124].

3. Exkurs: Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen und Abstützung auf Arbeiten der internen Revision

Um die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften nach den Finanzmarktgesetzen[125] zu stärken, sollte ihnen nach einem Bericht des Bundesrates die Delegation von Prüfaufträgen an die interne Revision untersagt und die Zusammenarbeit zwischen der internen Revision des Beaufsichtigten und der externen Prüfgesellschaft klarer geregelt werden[126]. Nach dem Entwurf des FINMA-Rundschreibens zum «Prüfwesen» ist im Prüfbericht zur Aufsichtsprüfung («regulatory audit») auszuweisen, sofern sich die Prüfgesellschaft auf vorhandene Prüfungen der internen Revision abstützt. Dieses Transparenzerfordernis findet sich auch in der definitiven Fassung des FINMA-Rundschreibens, wobei offen zu legen ist, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gelangte[127]. Die Prüfgesellschaft beurteilt diese Prüfungen in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Zudem sollte die Abstützung der Prüfgesellschaften auf Prüfberichte zu vereinbarten Prüfungshandlungen im Auftrag des Beaufsichtigten untersagt werden[128]. Bei der Kooperation zwischen der externen und der internen Revision, wie sie auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 3 altBankG[129] und dem geltenden Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BankG bislang gelebt wurde[130], zeichnete sich durch

---

122 Vgl. Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 4020, wonach an der Revision im Sinne von Art. 728 Abs. 3 Satz 1 OR auch «alle übrigen Personen, die Prüfungshandlungen vornehmen oder zu solchen beitragen» beteiligt sind, sowie allgemein auch Watter/Rampini (FN 29), Art. 728 OR, N 54.

123 Vgl. zur Differenzierung der Unabhängigkeitsstandards bei der eingeschränkten und der ordentlichen Revision allgemein Bertschinger (FN 5), 1224 ff. Nach den Ausführungen auf S. 1225 äussert sich die Botschaft nicht zur Bedeutung von Art. 728 Abs. 3–6 OR für die eingeschränkte Revision. Zudem fällt aufgrund der Gesetzesmaterialien, wonach Art. 728 Abs. 2 OR im Rahmen von Art. 729 OR als «eine Leitlinie» beachtlich ist (Botschaft Revisionsrecht [FN 3], 4026), eine Gesetzesauslegung in Betracht, welche bei der eingeschränkten Revision das «arbeitsrechtliche Verhältnis» im Vergleich zu Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 OR restriktiver auffasst, sodass nicht jegliche Mitarbeiter des Prüfkunden von der «direct assistance» der Revisionsstelle ausgeschlossen wären.

124 Art. 728 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

125 Art. 1 Abs. 1 FINMAG.

126 Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Aufsichtsinstrumente und der Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, 23. Mai 2012, BBl 19. Juni 2012, 5800; vgl. auch den Entwurf des FINMA-Rundschreibens Prüfwesen vom August 2012, Rz 37 ff. (verfügbar unter http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/default.aspx). Die Vernehmlassung der Treuhand-Kammer vom 18. September 2012, 2 (vgl. Newsletter 2012/9 auf http://www.treuhand-kammer.ch/News&Publikationen), befasst sich mit einigen Auslegungsfragen der vorgeschlagenen Regelung. Im FINMA-Bericht «Prüfwesen 2012» (FN 13), 12, wird festgehalten, dass sich durch die Doppelrolle der Prüfgesellschaften als Beauftragte der Beaufsichtigen einerseits und als verlängerter Arm der FINMA anderseits neben hohen fachtechnischen *«auch sehr hohe ethische Anforderungen an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer»* ergeben.

127 FINMA-Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen vom 6. Dezember 2012, Rz 48. Gemäss Rundschreiben 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat vom 19. Juni 2009, Ziff. 6 lit. g, muss die Revisionsstelle im Bericht zur Rechnungsprüfung («financial audit», Art. 728b Abs. 1 OR) Angaben zur Zusammenarbeit mit der internen Revision des geprüften Unternehmens machen.

128 Dem Vernehmen nach zielte diese Einschränkung auf Prüfberichte, bei denen der für den Beaufsichtigten handelnde Auftraggeber (Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung) den Prüfungsumfang der internen Revision eingeschränkt hat.

129 Nach dieser Bestimmung war eine sachkundige interne Revisionsabteilung einer Bank gehalten, ihre Berichte der externen Revisionsstelle vorzulegen. Doppelspurigkeiten in der Kontrolle sollten möglichst vermieden werden.

130 Vgl. auch Art. 26 Abs. 2 FINMA-PV für Versicherungsunternehmen sowie EBK-RS 05/1 Prüfung von Banken und Effektenhändlern vom 29. Juni 2005, Rz 78: «Die Prüfgesellschaft und die interne Revision stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die Verantwortung für die Durchführung der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung bleibt bei der Prüfgesell-

dieses Regulierungsvorhaben eine Einschränkung ab. In den Vernehmlassungen zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens «Prüfwesen» wird im Zusammenhang mit der Beschränkung der Zusammenarbeit zwischen der externen Prüfgesellschaft und der internen Revision Kritik geübt und auf signifikante Kostenfolgen für die Beaufsichtigten hingewiesen[131].

Nach dem definitiven FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen», welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, darf sich die Prüfgesellschaft in der Aufsichtsprüfung auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision ermittelt wurden, sofern die Prüfung der internen Revision hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft darstellt. Es ist der Prüfgesellschaft jedoch untersagt, sich in einem Prüfgebiet in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die betreffenden Arbeiten der internen Revision abzustützen. Zudem hält das FINMA-Rundschreiben fest, dass die Prüfgesellschaft das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung erstellt[132].

IX. Investoren und Audit Committees im Fokus der Revisionsaufsichtsbehörde

Angesichts der gesetzlichen Verzahnung der Revisionsstelle mit dem Verwaltungsrat[133] und der Generalversammlung[134] verwundert es nicht, dass der Fokus der Revisionsaufsichtsbehörde nicht bloss auf die Revisionsstellen gerichtet ist, sondern auch andere «Players» in der Governance der Aktiengesellschaft erfasst. So pflegt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Kontakte zu in- und ausländischen *Investoren,* um deren Erwartungen an die Revisionsbranche und die Revisionsaufsicht zu erfassen[135].

Die Vertreter der *Revisionsausschüsse der Verwaltungsräte (Audit Committees)* bilden eine weitere wichtige Anspruchsgruppe, wobei sich die Kontaktpflege der Aufsichtsbehörde offenbar noch in der «Anfangsphase» befindet[136]. Man kann nur mutmassen, ob die Revisionsaufsichtsbehörde mit ihren kritischen Bemerkungen zum Honorardruck bei den Revisionsdienstleistungen[137] auch an die Audit Committees der Verwaltungsräte appelliert, in der Vergütung der Revisionsstellen einen vernünftigen Ausgleich zwischen einer möglichst griffigen externen Unternehmensüberwachung und möglichst preiswerten Revisionsdienstleistungen anzustreben.

Die Aufsichtsbehörde schlägt vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen für Publikumsgesellschaften die Pflicht zur Etablierung eines Audit Committee sowie eine vertieftere Analyse der Anforderungen an diese Revisionsausschüsse vor[138]. Neben der Definition eines Aufgabenkataloges[139] und den Anforderungen an die Mindestanzahl erfahrener Finanzexperten[140] wäre das Vorgehen bei der Ausschreibung des Revisionsmandates, Art und Umfang der Überwachung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie die Genehmigung der Honorare und Zusatzhonorare der Revisionsstelle[141] zu untersuchen[142]. Die Aufsichtsbehörde wirft zudem die Frage auf, ob die bestehende Selbstregulierung für Audit Committees im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance[143] den Bedürfnissen des modernen Kapitalmarktes noch zu

---

schaft.» Gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/41 blieb EBK-RS 05/1 bis zum Erlass neuer Rundschreiben grundsätzlich gültig.

131 Die Vernehmlassungen sind auf http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Seiten/stellungnahmen.aspx verfügbar; vgl. auch FINMA-Rundschreiben zum Prüfwesen, Anhörungsbericht vom 26. November 2012, Ziff. 3.2.9, S. 15 f.

132 FINMA-Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen vom 6. Dezember 2012, Rz 48/49.

133 Vgl. insbesondere Art. 730b Abs. 1 OR zum Informationsfluss zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle und Art. 728b Abs. 1 OR zur Berichterstattung der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat.

134 Vgl. insbesondere Art. 728b Abs. 2 OR und Art. 729b Abs. 1 OR zur Berichterstattung der Revisionsstelle an die Generalversammlung; Art. 728c Abs. 2 OR zur Anzeigepflicht der Revisionsstelle an die Generalversammlung und Art. 697 Abs. 1 OR zum (praktisch wenig bedeutsamen) Auskunftsrecht des Aktionärs gegenüber der Revisionsstelle anlässlich der Generalversammlung.

135 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 22. Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) kennt eine Investor Working Group, welche den Dialog mit den Anlegern pflegt (vgl. https://www.ifiar.org/Working-Groups/Investor-Working-Group.aspx).

136 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 22.

137 Vgl. dazu unter III.1.

138 Vgl. dazu auch Art. 31 ff. des Vorschlages für die Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (FN 20).

139 Vgl. dazu auch Rundschreiben 2008/24 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Überwachung und interne Kontrolle Banken, Rz 41 ff.

140 Vgl. Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (SCBP), Rz 23, zweites Lemma, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, darunter der Vorsitzende, im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein sollen.

141 Vgl. SCBP (FN 140), Rz 24, fünftes Lemma: Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

142 RAB Tätigkeitsbericht 2011, 23.

143 Vgl. SCBP (FN 140) Rz 21 ff. (Rz 23 f.).

genügen vermöge. Es zeichnet sich nach dem Gesagten ab, dass die Revisionsaufsichtsbehörde unter anderem eine stärkere legislatorische und institutionelle Absicherung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle anstrebt.

Die Revisionsaufsichtsbehörde spricht sich zudem dafür aus, dass die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen den Prüfkunden die *Ergebnisse aus der File Review der Aufsichtsbehörde* zur Verfügung stellen. Damit würden die Verwaltungsräte bzw. die Audit Committees in ihrer Aufgabe, die Arbeit der Revisionsstellen zu evaluieren und laufend zu überprüfen, unterstützt, was die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Revisionsdienstleistungen fördern würde[144]. Um der Sorgfaltspflicht des Art. 717 Abs. 1 OR zu genügen, werden die Verwaltungsräte die Offenlegung der Inspektionsergebnisse der Revisionsaufsichtsbehörde durch die Revisionsstelle im Engagement Letter vereinbaren[145]. Damit wird auch die Qualität der Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen durch die Revisionsaufsichtsbehörde[146] zum Gegenstand einer breiteren Diskussion, was zu einem möglichst robusten aufsichtsrechtlichen Überwachungsprozess beitragen dürfte.

Die erwähnten Aktivitäten der Revisionsaufsichtsbehörde, die sich auch auf die Investoren sowie die Verwaltungsräte der Prüfkunden erstrecken, zeigen Ansätze der Revisionsaufsichtsbehörde als *Corporate Governance Aufsichtsbehörde*[147].

X. Ausblick

Art. 1 Abs. 2 RAG offenbart mit der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen einen hohen Anspruch an die Revisoren und die Aufsichtsbehörde. Leistungsdruck ist unabdingbarer Bestandteil eines liberalen Wirtschaftssystems und der Honorardruck für die Revisoren deshalb systemimmanent. Bei Überdruck auf die Revisionshonorare kann allerdings die gesetzlich geforderte Qualität der Revisionsdienstleistungen leiden, was die unternehmensexterne Kontrolle durch die Revisionsstellen schwächen würde.

Den Honorardruck auf die Revisionsstellen durch eine verstärkte Abstützung auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden abzufangen, kann die Unabhängigkeit der Revisionsstelle tangieren und letztlich als Eingriff in die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft erscheinen, indem zwingend der Revisionsstelle zugewiesene Aufgaben auf Mitarbeiter des Prüfkunden verlagert würden. Dass diese Personen im Rahmen der «direct assistance» den Weisungen des externen Prüfteams unterliegen[148], ändert daran nichts. Eine derartige Entwicklung könnte zudem das aufsichtsrechtliche Qualitätsziel für die Revisionsdienstleistungen gefährden. Der verstärkten Abstützung der Revisionsstellen auf Assurance-Ressourcen des Prüfkunden kann deshalb in der Handhabung des Honorardrucks auf die Revisionsstellen keine entscheidende Bedeutung zukommen. Gegen übermässigen Honorardruck bedarf es anderer Lösungsansätze. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sind bei der Durchsetzung einer wirksamen externen Unternehmenskontrolle in einem Umfeld übermässigen Honorardrucks neben den Revisionsstellen[149] und der Revisionsaufsichtsbehörde auch die geschäftsführenden Organpersonen[150] und die Aktionäre[151] gefordert. Die Revisionsaufsichtsbehörde könnte übermässigem Honorardruck auf die Revisionsstellen letztlich aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen der Revisoren bzw. der Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit[152] begegnen.

Revisoren brauchen gegenüber den Prüfkunden Biss. Der Gesetzgeber will es so, wenngleich das aktienrechtliche Prüfwesen massgeblich auf einer privatrechtlichen Kundenbeziehung zwischen der Revisionsstelle und der zu prüfenden Gesellschaft beruht. Ob die Revisoren bei der Festlegung ihrer Entschädigung im Verhältnis zu den Prüfkunden einen verstärkten Flankenschutz benötigen, wird die weitere Analyse und Diskussion weisen müssen. Im Jahre 2004 hat die Botschaft des Bundesrates zum Revisionsaufsichtsgesetz noch festgehalten, dass eine Regelung zur Preisbildung *«unnötig dirigistisch und mit der liberalen Schweizer Wirtschaftsordnung nicht vereinbar*

---

144 RAB-Website, Häufige Fragen, Offenlegung der Inspektionsergebnisse der RAB gegenüber geprüften Publikumsgesellschaften, Fassung vom 5. Juli 2012; siehe dazu schon RAB Tätigkeitsbericht 2011, 23. Die Aufsichtsbehörde weist auch darauf hin, dass sie aufgrund des Amtsgeheimnisses (Art. 34 RAG) nicht zur Weiterleitung der Ergebnisse ihrer Inspektionen an die geprüften Gesellschaften befugt ist. Vgl. auch PCAOB Release No. 2012–003, Information for Audit Committees about the PCAOB Inspection Process, 1. August 2012.

145 Gemäss Rolf Watter/Katja Roth Pellanda, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. A., Art. 716a, N 27, soll sich die Oberaufsichtspflicht des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR auch auf die Tätigkeit der externen Revision beziehen.

146 Vgl. Art. 16 RAG.

147 Dazu schon Bertschinger (FN 69), Art. 1 RAG, N 74.

148 Vgl. dazu unter VIII.2.

149 Vgl. insbesondere IV.

150 Dazu unter V.

151 Vgl. VII.

152 Art. 4 RAV.

(wäre)»[153]. Zwar ist den Revisoren schon von Standesrechts wegen die Vereinbarung eines «harten» Pauschalpreises untersagt[154]. Falls aufgrund ungesunder Preisbildung für Revisionsdienstleistungen Qualitätsverluste in der Prüfung als unvermeidlich erscheinen, entstünde aufgrund des gesetzlichen Qualitätsziels für Revisionsdienstleistungen (Art. 1 Abs. 2 RAG) ein Handlungsdruck im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Leitplanken für Revisionshonorare[155]. Eine derartige Massnahme entspräche einer regulatorischen Antwort auf eine Entwicklung, die – trotz der gestiegenen Bedeutung der Revisionsstelle in der Corporate Governance[156] – dazu führte, dass Revisionsdienstleistungen als «Commodity»[157] wahrgenommen werden.

Da im Bereich der Publikumsgesellschaften[158] dem Investorenschutz eine gesteigerte Bedeutung zukommt[159], ist dem Honorardruck, wie er von der Revisionsaufsichtsbehörde wiederholt diagnostiziert wurde[160], insbesondere in diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Auffassung orientiert sich am Regulierungsmuster des Revisionsrechts, welches sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der geprüften Gesellschaften richtet[161]. Übermässiger Honorardruck auf die Revisionsstellen kann die Robustheit der unternehmensexternen Überwachung und damit den *Anleger- und Systemschutz* in Frage stellen. Gleichzeitig würde die intensiver geführte Diskussion um die Unabhängigkeit der Revisionsstellen ad absurdum geführt. Weil aufsichtsrechtliche Leitplanken für die Preisbildung von Revisionsdienstleistungen kaum ein Patentrezept darstellen, dessen Auswirkungen sich einfach prognostizieren lassen, ist zu hoffen, dass das Wirken der Revisionsstellen, der gesellschaftsinternen Kräfte des Prüfkunden und der Revisionsaufsichtsbehörde auf der Grundlage des geltenden Rechts die Qualität von Revisionsdienstleistungen auch in Zukunft zu gewährleisten vermag. *«A suivre»!*

---

153 Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 4110.

154 Vgl. unter IV.2.

155 Vgl. zum Ganzen auch Bertschinger (FN 69), Art. 1 RAG, N 86 f.

156 Vgl. Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 3975 f.

157 Vgl. dazu allgemein Neininger (FN 19), 65, der hinsichtlich der Überwindung der «Commodity-Falle» unter anderem auf eine differenziertere Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung an die Generalversammlung verweist, sodass sich «die hohe Relevanz des Testats vermutlich besser vermitteln (liesse)». Allerdings geht dem Verwaltungsrat, der massgeblich auf die Preisbildung für die Revisionsdienstleistungen einwirken kann, schon unter geltendem Recht ein umfassender Bericht zu (Art. 728b Abs. 1 OR), sodass die Auswirkungen auf die Revisionshonorare infolge einer erweiterten Kommunikation der Revisionsstelle an die Generalversammlung abzuwarten wären. Zu einer differenzierteren Berichterstattung der Revisionsstelle vgl. auch Comment letter from European Audit Regulators relating to IAASB's Invitation to Comment, *Improving the Auditor's Report,* 23. Oktober 2012, an welchem sich auch die RAB beteiligt hat, verfügbar auf http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downdaid=7700, sowie den Bericht der European Securities and Markets Authority (ESMA), IAASB Invitation to Comment – Improving the Auditor's Report, 20. Dezember 2012, insbesondere den Abschnitt betreffend Auditor Commentary, S. 6 ff., verfügbar auf http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-849.pdf.

158 Art. 2 lit. c RAG.

159 Vgl. Botschaft Revisionsrecht (FN 3), 3990 f.

160 Vgl. dazu vorne unter III.1.

161 Vgl. Art. 727 OR und Art. 727a OR.